



Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen

-Antragsformular-

Die Stadt Bretten hat einen Hilfsfonds für den Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie aufgelegt. Der Fonds soll dann helfen, wenn die bewilligten Finanzmittel aus dem Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ zur Deckung des Liquiditätsengpasses nicht ausreichen und weiterhin eine existenzbedrohliche Schieflage des jeweiligen Unternehmens besteht.

Antragsberechtigte

- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Unternehmen haben ihren Geschäftsbetrieb in den Sparten Einzelhandel, Gastronomie oder Hotellerie. Die förderfähigen Einzelhandelsbetriebe sind unter Anlage 1 dieser Richtlinien aufgeführt.
- Hauptsitz des Unternehmens ist in Bretten. Der Geschäftsbetrieb befindet sich innerhalb des Fördergebietes nach § 4 der Richtlinien.

Voraussetzungen für die Antragstellung

- Es wurde ein Antrag für das Landesprogramm „Soforthilfe Corona“ eingereicht und eine Bewilligung in Höhe der Höchstbetragsförderung erteilt.
- Aus dem Bewilligungsbescheid geht hervor, dass der bestehende Liquiditätsengpass höher ist als der bewilligte Zuschuss und der Finanzbedarf durch das Landesprogramm nicht abgedeckt werden kann.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss beträgt 50% des Liquiditätsengpasses, der den Höchstbetrag des Landesprogramms „Soforthilfe Corona“ übersteigt. Der maximale Förderbetrag liegt dabei bei 3.000 Euro.

Ihre Ansprechpartner:

Frank Bohmüller
Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
Tel.: 07252/921 230
E-Mail: frank.bohmueeller@bretten.de

Anja Lafferton
Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
Tel.: 07252/921 232
E-Mail: anja.lafferton@bretten.de



1. Antragsteller und Bankverbindung

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen

Firma	
Ansprechpartner	
Branche bzw. Angabe des förderfähigen Sortiments nach Anlage 1 der Richtlinien	
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
E-Mail Adresse	Telefonnummer
Kreditinstitut	Kontoinhaber
BIC	IBAN

2. Anzahl der Beschäftigten

In Vollzeitäquivalente umzurechnen

3. Höhe des bestehenden und /oder erwarteten Liquiditätsengpasses für drei Monate (vgl. Antrag Landesprogramm „Soforthilfe Corona“)

--

Wichtig:

Die Berechnungsgrundlage für den Liquiditätsengpass ist den Antragsformularen beizufügen. Der Liquiditätsengpass ist die Differenz zwischen den betrieblichen Ausgaben und betrieblichen Einnahmen für 3 Monate. Ein Musterbeispiel als Orientierung zur Berechnung des Liquiditätsengpasses ist auf der Homepage hinterlegt.

4. Nachweise

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung bei der Stadt Bretten
- Kopie der Antragstellung für das Landesprogramm „Soforthilfe Corona“
- Kopie des Bewilligungsbescheids der L-Bank für das Landesprogramm „Soforthilfe Corona“
- Berechnungsgrundlage des Liquiditätsengpasses

5. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben zur internen Verwendung bei der Stadt Bretten gespeichert werden. Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Richtlinien für den Hilfsfonds der Stadt Bretten für von der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen werden als Rechtsgrundlage für das Antrags- und Genehmigungsverfahren anerkannt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Hilfsfonds der Stadt Bretten.

Sind Sachverhalte im Zusammenhang mit der Förderung klärungsbedürftig, ist das Amt Wirtschaftsförderung und Liegenschaften berechtigt, jegliche Auskünfte einzuholen.

Der Antragsteller versichert, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Der Antragsteller ist sich bewusst, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können.

Der Antragsteller versichert, dass der beantragte Zuschuss und die bewilligte Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der unmittelbar durch die Corona-Pandemie existenzbedrohlichen Wirtschaftslage genutzt werden. Er stellt sicher, dass die Mietforderungen entweder bereits beglichen sind oder der Zuschuss des kommunalen Hilfsfonds zur Begleichung hierfür eingesetzt werden.

Dem Antragsteller ist bewusst, dass es sich beim beantragten Zuschuss um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der EU-Verordnung handelt. Er versichert ausdrücklich, dass auch mit der Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie die Freigrenze für eine Genehmigungsfreiheit bei der EU-Kommission nicht überschritten wird.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

Den in den Richtlinien geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers